

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

21. Sitzung, 19.03.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des fünften

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Einundzwanzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 19. März 1852. Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: Bericht des Revisionsausschusses zu Abschnitt III. des Staatsgrundgesetzes, Art. 32. bis 36. — Wahl von Ausschüssen a) wegen des Gesetzes über Enteignungen in Reichsangelegenheiten; b) wegen des Antrages aus Barel auf Anklage des Staatsrath Krell.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Die Sitzung beginnt 10 $\frac{1}{2}$ Uhr. Am Ministertische befinden sich die Herren Regierungs-Kommissare Bucholtz und Meinardus.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Böckel verliest das Protokoll.)

Wird etwas gegen das Protokoll erinnert? Da das nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt. — Eingegangen sind:

1) Eine Vorstellung der Fabrikanten Hoyer und Sohn zu Oldenburg, Rückzollvergütung betreffend. — Die Vorstellung ist an den Ausschuss für Begutachtung der Zollverträge bereits abgegeben.

2) Eine Vorstellung des Kirchspiels Wolbergen, betreffend die Trennung der Schule von der Kirche. — Die Vorstellung ist an den Revisionsausschuss abgegeben.

3) Eine Vorstellung des Obergerichtsanwalts Köhler in Oldenburg, worin er ein nach der Ansicht des Exhibenten ungeeignetes Verfahren des Großherzogl. Staatsministeriums in Betreff der Vervielfältigung der in Ansehung des Septembervertrags dem Landtage gemachten Vorlage ihm zur Anzeige bringt. Die Bitte geht dahin:

„Der verehrliche Landtag wolle diese Eingabe vom Präsidium in öffentlicher Sitzung vortragen und die Beschlussnahme darüber der Versammlung überlassen, jedenfalls aber dieselbe nicht bloß ad acta legen, sondern dem betreffenden Ausschuss zur Berücksichtigung überweisen.“

21.

Zur Verlesung der Vorstellung scheint mir auch nicht entfernt ein Grund vorzuliegen, vielmehr könnte die Vorstellung süglich zu den Akten gelegt werden, da der Landtag schwerlich die Absicht haben wird, in Ansehung der Verwaltungsmaßregel, in deren Beziehung der Obergerichtsanwalt Köhler die Vorstellung eingereicht hat, einen Beschluss zu fassen, indessen scheint auch Nichts entgegenzustehen, die Vorstellung dem ausdrücklichen Wunsche des Exhibenten gemäß an den betheiligten Ausschuss zu überweisen. Da kein Widerspruch erfolgt, wird das geschehen.

4) Ein Schreiben des Großherzogl. Staatsministeriums, welches folgendermaßen lautet: (S. Anlage 47.)

Ich erlaube mir den Vorschlag, daß für diese wichtige Angelegenheit ein besonderer Ausschuss bestellt werde, der, wie mir scheint, süglich aus 5 Personen zu bestehen haben würde. Falls nicht von Seiten der Versammlung etwas Anderes beantragt wird, nehme ich an, daß dieser Vorschlag die Billigung des Landtags findet und würde es dann zweckmäßig sein, heute mit der Wahl des Ausschusses zu verfahren, falls nicht die Aussetzung dieser Wahl beantragt wird. Da das nicht geschieht, wird die Wahl eines Ausschusses für die betregte Angelegenheit, bestehend aus 5 Mitgliedern, vor dem Schlusse der heutigen Sitzung stattfinden.

5) Eine Vorstellung mehrerer Einwohner von Elsfleth, gegen den Beitritt des Herzogthums zum Septembervertrage, eventuell unter günstigeren Bedingungen. Die Vorstellung geht an den betheiligten Ausschuss. Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, muß ich mir erlauben, auf die Vorstellung aus dem Kirchspiele Barel in Betreff der beantragten An-

48



Klage des Herrn Staatsraths Krell wegen Verletzung der Verfassung und der Amtspflicht zurückzukommen. In der letzten Sitzung ward der Antrag auf Erwählung eines Ausschusses für diesen Gegenstand gestellt und es hat sich keine Stimme dafür erhoben, daß die Vorstellung in den Abtheilungen möge berathen werden. Falls nicht jetzt Einspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag dem Antrag des Abg. Böckel auf Erwählung eines besondern Ausschusses seine Zustimmung giebt. Dieser Ausschuss würde meines Erachtens zweckmäßig aus 5 Personen bestehen können. Zugleich ist bei dieser Gelegenheit von dem Abg. Rüder der Antrag gestellt worden, einen Petitionsausschuss zu erwählen, in der Weise, daß diesem Petitionsausschusse dann auch, wenn ich ihn richtig verstanden habe, schon die gegenwärtige Vorstellung überwiesen werde.

Abg. **Rüder**: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. **Rüder**: Bei näherer Erwägung habe ich gefunden, daß durch die Ernennung eines Petitions-Ausschusses die Befugnisse der Abtheilungen gar zu sehr eingeschränkt und daß dieselben fast gar keinen Zweck mehr haben würden. Ich nehme daher meinen Verbesserungs-Antrag zurück und schliesse mich dem Antrage des Abg. Böckel an.

Präsident: Hiernach liegt also nur der Antrag des Abg. Böckel auf Ernennung eines besondern Ausschusses für diese Vorstellung von Barel vor, welcher, wie ich glaube vorschlagen zu dürfen, aus 5 Mitgliedern zu bestehen hätte. — Da kein Widerspruch erfolgt, nehme ich den Antrag des Abg. Böckel für angenommen an und es würde daher auch dieser Ausschuss vor Schluß der heutigen Sitzung zu erwählen sein. — Der Abg. Bibel I. hat den Wunsch ausgesprochen, vor dem Uebergange zur Tagesordnung das Wort zu erhalten. Ich ertheile es ihm.

Abg. **Bibel I.**: Es sind mir mehrere Abdrücke zugegangen von einem Gutachten, der von der königlich hannoverschen Regierung berufenen Sachverständigen, betreffend die dem hannoverschen Schiffsbau durch den Separatartikel 14. zum Vertrag vom 7. Sept. 1851 in Aussicht gestellte Zollbegünstigung; desgleichen von einer Vorstellung der zu Uelzen und Celle versammelt gewesenen Handelskorporation an die allgemeine Ständeversammlung zu Hannover, sowie eine Vergleich von den Schiffswerksbesitzern im Amte Wilhelmsburg, alle in Beziehung auf den Zollvertrag vom 7. September. Leider besitze ich nicht so viel Exemplare davon, daß ich Jedem der Herren eins zustellen könnte. Nichtsdestoweniger halte ich es für wünschenswerth, daß diese Schriften Allen zu Gebote stehen könnten; ich wollte daher den Herrn Präsidenten um die Erlaubniß bitten, die in meinem Besitze befindenden Exemplare zu diesem Zwecke im Sitzungszimmer niederlegen zu dürfen. Von andern Schriften über eben diesen Gegenstand, über welchen wir demnächst zu berathen haben werden, besitze ich eine dazu genügende Anzahl von Exemplaren, nämlich von: „Schmidtlin, über Schutzzoll und Handelsfreiheit;“ „Schutzzoll und Ackerbau“ von Eduard

Fischer und „der Handelsminister auf 6 Stunden,“ drei Druckschriften, die gleichfalls lesenswerth sein möchten. Ich ersuche den Herrn Präsidenten um die Erlaubniß, letztere in der Versammlung vertheilen, erstere in dem Vorzimmer niederlegen zu dürfen zur Einsicht der Herren Mitglieder des Landtags.

Präsident: Ich finde nichts dagegen zu erinnern. — Wir gehen zur Tagesordnung, den ferneren Bericht des Revisionsausschusses über den Abschnitt III. des Staatsgrundgesetzes. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter mit Verlesung des Berichtes zu beginnen.

Berichterst. **Schloifer** (verliest den Bericht des Revisionsausschusses über Abschnitt III. des Staatsgrundgesetzes — Anlage 46 — in Beziehung auf die Ueberschrift des Abschnitts).

Präsident: Begehrt Jemand das Wort über diesen Antrag. Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung. Es liegt ein Antrag vor. Von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung ist nämlich beantragt:

„den dritten Abschnitt des Staatsgrundgesetzes, welcher lautet: „von den Grundrechten des Volkes“ statt dessen die Ueberschrift zu geben: „von den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten im Allgemeinen.“

Dieser Antrag ist vom Ausschusse bevormortet. Ich ersuche diejenigen Herren, welche glauben, dem Antrage der der Großherzoglichen Staatsregierung nicht beitreten zu können, sich zu erheben. —

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Schloifer** (verliest den Ausschussbericht zu Art. 32. des Staatsgrundgesetzes).

Präsident: Wünscht Jemand das Wort dieserhalb? — Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung. Es ist von der Staatsregierung beantragt und vom Ausschusse bevormortet:

„Am Schluß des Art. 32. statt der Worte: „deutschen Reichsgesetze und der Landesgesetze“ lediglich zu sagen: „Gesetze“, wonach es heißen würde: „wird erworben und verloren nach den näheren Bestimmungen der Gesetze.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage der Staatsregierung nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Schloifer** (verliest das im Berichte zu Art. 33. unter Zeile 1. und 2. Erwähnte).

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Der erste Satz des Art. 33. bleibt unverändert. Der zweite Absatz des Art. 33. lautet: „Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. der Adel als Stand ist aufgehoben.“

Der erste Satz im dritten Absätze lautet:

„Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.“

Statt dieser verlesenen Sätze ist von der Staatsregierung beantragt, zu sehen:

„Geburts- und Standesvorrechte finden nicht statt.“

Der Ausschuß hat diesen Antrag bevormortet. Ich er- suche diejenigen Herren Abgeordneten, welche glauben, diesen Antrage nicht beitreten zu können, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. **Schloifer** liest das zu Art. 33. unter 3. vom Ausschusse Bemerkte).

Reg.-Comm. **Bucholz**: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Reg.-Comm. **Bucholz**: Dieser Gegenstand, m. H., ist bekanntlich schon im Jahre 1848 von der Frankfurter Nationalversammlung einer sehr gründlichen und tief eingehenden Untersuchung unterzogen worden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in unser Staatsgrundgesetz niedergelegt worden und ist übergegangen in die Verfassung aller der Staaten, wo die Grundrechte aufgenommen wurden. Man hoffte hiervon damals nichts Geringeres, als in der Regelung dieses Gegenstandes einen Theil des öffentlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Zustandes der Deutschen zu beordnen. Diese Hoffnung ist bekanntlich nicht in Erfüllung gegangen und die Staatsregierung glaubt, daß von hieraus der Zweck wenig gefördert werden kann, den man damals in Frankfurt im Auge hatte, daß vielmehr die Streichung dieser Bestimmung am Angemessensten sei. Sie glaubt dies um so mehr, da der Art. 126. ja über diesen Gegenstand ausdrücklich ein Gesetz verheißt, und da man dieses Gesetz wohl um so eher wird abwarten können, als es sich denn doch in der That nicht um ein Volksinteresse hierbei handelt, sondern die Sache höchstens nur die Staatsdiener bekümmern könnte. Will man aber hier einer Titelsucht, welche oft als eine Untugend der Deutschen bezeichnet ist, entgegenreten, so möchte ich zur Erwägung geben, daß gerade durch die von der Mehrheit vorgeschlagene Fassung diese Titelsucht noch mehr befördert wird, wenn es ausdrücklich heißt: es solle im Staatsgrundgesetz bestimmt werden, daß mit jedem Amte künftig ein bestimmter Titel verbunden werde: denn in dieser Ausdehnung hatten wir das Titelwesen bisher im Lande nicht einmal. Die Staatsregierung giebt daher anheim, jede nähere staatsgrundgesetzliche Bestimmung über die Titelfrage wegzulassen.

Abg. **Müder**: Da der Ausschuß in dieser Frage sogar gespalten austritt, so ist es vielleicht zweckmäßig, daß ich Namens der einen Seite des Ausschusses, welche nicht die des Berichterstatters ist, einige Worte erwiedern. Gespalten tritt der Ausschuß in dieser Sache auf, nicht weil er die Sache für so wichtig gehalten hat, daß darüber eine Majorität und eine Minorität nach tief begründeten Ueberzeugungen sich bilden mußte, sondern weil es bei der Abstimmung zufällig so heraus kam, und er nicht auf die Sache zurückkam, weil er sie zu nochmaliger Berathung nicht für wichtig genug hielt. Hätte nun der Herr Reg.-Com. ausgesagt, das Recht, Ehrenvorrechte zu ertheilen, sei im monarchischen Staate ein Recht des Fürsten, so würde ich glauben, daß die Regierung

mehr, als der Ausschuß, Gewicht auf die Sache lege; da er aber nur Zweckmäßigkeitsgründe hervorgehoben hat, so können auch wir ihm unsere Zweckmäßigkeitsgründe gegenüber stellen. — Gründlich ist beiläufig gesagt, übrigens die Sache in der Nationalversammlung nicht behandelt worden; es wurden allerdings längere Reden über den ganzen Art. II. der Grundrechte gehalten, die Titel bildeten aber nur einen geringen Theil seines Inhalts, und sie wurden nur beiläufig und humoristisch angestreift, obgleich sich 3. oder 4. Fraktionen der Linken fanden, welche Anträge auf Abschaffung der Titel stellten. Es war die Frankfurter tief eingehende Untersuchung auch in unserm Staatsleben kein wichtiges Moment, um die Abschaffung der Titel zu bewirken, vielmehr war hier zu Lande etwas Anderes maßgebend. Es hat nämlich die Bestimmung, wie sie in unser Staatsgrundgesetz aufgenommen ist, nach meiner Ansicht wirklich einige Bedeutung, insofern sie verhindert, daß mit den Staatsämtern Hoftitel verbunden werden, welche sich für diese Staatsämter nicht eignen. Insbesondere gilt das von dem Richteramte. Das hat man verhindern wollen. Da es nun aber keine so wichtige Frage sein kann, daß sie im Staatsgrundgesetz entschieden werden müßte, so würde, wie ich glaube, der Ausschuß mit dem Antrag der Staatsregierung sich sehr wohl einverstanden erklärt haben, wenn nicht zu erwarten wäre, daß dies so ausgelegt werden könnte, als hätte damit der Landtag der Wiedereinführung reichlicher und mannigfaltiger Titel, da wo sie nicht passen, gewissermaßen zustimmen wollen; das schien dem Ausschusse nicht gerathen, daß eine solche Ansicht im Votum des Landtags Unterstützung finden könnte; er sah aber, mit der Staatsregierung, als völlig begründet ein, daß, wie Titel mit Staatsämtern verbunden werden können, in keiner Weise zu den Grundrechten des Volks oder der Staatsbürger im Allgemeinen — zu rechnen wären, daß es auch kein staatsbürgerliches Recht sein kann, nicht einen Titel erhalten zu dürfen, der nicht zum Amte paßt; er hat deshalb und in dieser Beziehung in ungetheilter Auffassung der Sache, geglaubt, die Bestimmung in den Abschnitt vom Staatsdienst verweisen zu sollen und an dieser Stelle, dadurch, daß er sie in einem Zwischensatz faßt, ihr auch nur einen untergeordneten Platz anzuweisen.

Präsident: Es begehrt Niemand weiter das Wort? — Ich schließe die Berathung. Es liegen — ich setze voraus, daß der Herr Berichterstatter nicht weiter das Wort begehrt.

Berichterst. **Schloifer**: Ich kann verzichten nach dem, was gesagt worden ist.

Präsident: Es liegen 3 Anträge vor zum 2. Theil des 3. Satzes des Staatsgrundgesetzes. Er lautet: „Alle Titel, insofern sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.“ Von Seiten der Staatsregierung ist beantragt, diesen Satz zu streichen. Der Ausschuß hat in seiner Gesamtheit beantragt, diesem Satze eine andere Stelle zu geben und es liegen über die anderweite Fassung dieses Satzes 2 Anträge vor. Ich bringe zuerst die Ausschußanträge zur Abstimmung.



Wenn Einer von diesen angenommen wird, ist damit der Antrag der Staats-Regierung erledigt. Unter den Ausschussträgern bringe ich zuerst den der Mehrheit zur Abstimmung. Er lautet: „Der Landtag wolle beschließen den obigen Satz: „Alle Titel — eingeführt werden“ aus dem Art. 33. zu entfernen und in den Art. 126. Abs. 3. (Entw. Art. 107. §. 3.) aufzunehmen, so daß es daselbst heißt: Das Gesetz hat insbesondere auch wegen Befoldungen, Pensionirungen und der mit einem Amte zu verbindenden bestimmten Titel, desgleichen u. s. w.“ So würde, wenn der Antrag angenommen würde, der Satz im Art. 126. lauten. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem eben verlesenen Antrage der Mehrheit des Ausschusses beitreten wollen, sich zu erheben.

(Eine Anzahl Mitglieder erhebt sich.)

Ich ersuche die Herren Platz zu nehmen und bitte diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Es ist Gleichheit der Stimmen, m. H.!

(Heiterkeit in der Versammlung.)

Es wird hiernach die Abstimmung über diesen Mehrheitsantrag, wie über den Antrag der Minderheit bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. **Schloifer**: (liest das unter 4. zu Art. 33. vom Ausschusse Vorgetragene.)

Präsident: Begehrt Jemand das Wort dieserhalb? — Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung. Der 4. Satz des Art. 33. des Staatsgrundgesetzes lautet: „Kein Staatsangehöriger darf von einem außerdeutschen Staate Orden annehmen.“ Von Seiten der Staats-Regierung ist Streichung dieses Satzes beantragt und der Ausschuss hat sich damit einverstanden erklärt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche glauben, dem Antrage der Staats-Regierung nicht beitreten zu können, sich zu erheben — der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Schloifer**: (liest: „Für den 5. Absatz. — bis.. genehmigen.“)

Präsident: Begehrt Jemand dieserhalb das Wort?

Abg. **Mölling**: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. **Mölling**: Ich muß mich dafür aussprechen, daß die im Staatsgrundgesetz enthaltene Bestimmung unverändert beibehalten werde; sie ist klar und spricht einfach den Grundsatz aus: wer zu einem öffentlichen Amte fähig ist, hat Anspruch darauf. Daß die Befähigung nun eine gehörige Nachweisung erfordert, daß also eine Prüfung vorangehen muß, um zu wissen, daß Jemand befähigt ist, das ist darin ausgesprochen; es ist auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß nicht in Zukunft durch die Gesetzgebung die Art der Prüfung, die Nachweisung der Befähigung geregelt werde. Wenn dagegen nach dem Antrage des Ausschusses der Zusatz gemacht wird: „unter Erfüllung der von dem Gesetze festgestellten Bedingungen,“ so werden Erschwerungen damit eingeführt, welche

das bestehende Gesetz hat und welche nicht angemessen und zum Theil überflüssig sind. Ich erinnere nur an die verschiedenen Zeiträume, welche auf Universitäten diesem und jenem Studium gewidmet werden müssen, so z. B. ein Quadriennium in der Arzneikunde, ein dreijähriger Cursus zur Vollendung der übrigen Studien und es mögen noch andere Schwierigkeiten da sein, die unnötig sind, da der Eine eine bessere Befähigung leichter erwirbt als der Andere, und gesetzliche Bestimmungen einen Zeitraum nicht feststellen können. Nach dem Staatsgrundgesetz sind die bisherigen gesetzlichen Beschränkungen aufgehoben, wenigstens nach meiner Ansicht, und ich muß dafür stimmen, daß es dabei bleibe.

Abg. **Wibel II.**: Ich bin der Meinung, daß der Voredner bei seiner Voraussetzung von einem Irrthum ausgegangen ist; so lange die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes unverändert so lautet, wie bisher: „die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigte gleich zugänglich“, so würde gerade in dieser Fassung, über welche bisher schon Zweifel entstanden sind, die sich bei Bewerbungen um Aemter kund gaben, eben so gut demnächst Zweifel sich kund thun, wenn die Gesetzgebung hierüber einmal etwas Näheres bestimmen wollte; gerade würde man aus diesen Worten mit demselben Rechte herleiten können, daß der Gesetzgebung die Befugniß, nähere Bestimmungen hierüber zu treffen, nicht zustehe. Geht man aber davon aus, daß die Fassung, wie sie bisher im Staatsgrundgesetz bestand, diesem Zweifel keinen Raum giebt, daß der Gesetzgebung ungeachtet dieses Artikels die näheren Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Befähigung sich kund gebe und wie sie ermittelt werden soll, zusteht, dann hat es meiner Meinung nach auch keinen rationellen Grund mehr, warum man nicht die Interpretation, sowie sie jetzt von der Staatsregierung vorgeschlagen ist, annehmen soll. Ich rede demnach dem Vorschlage, wie er von der Staatsregierung ausgegangen und von dem Ausschusse bevorwortet ist, das Wort.

Abg. **Wibel I.**: Ich glaube nichts destoweniger, m. H.!, daß das, was vom Voredner soeben eine klare Interpretation genannt worden ist, doch eine neue transitorische Bestimmung sein wird und gerade diese transitorische Seite, das heißt, die Unzuträglichkeiten, die daraus entstehen, wenn von dem ältern Principe auf ein neues übergegangen wird, möchte ich mit wenig Worten Ihnen vor Augen führen. Es leidet gewiß keinen Zweifel und ist männiglich bekannt, daß der Artikel im Staatsgrundgesetz anfänglich, in der ersten Zeit nach Verkündigung unseres neuen Verfassungsgesetzes, so ausgelegt wurde, als seien die Bestimmungen, die der Redner nennt, über das Triennium, über die Maturationszeugnisse von der Schule u. sämmtlich aufgehoben worden und sie sind auch anfänglich vielfach in der Praxis nicht mehr berücksichtigt worden. Man ließ zum Staatsexamen überall zu nach Fähigkeit, ohne Rücksicht auf diese alten gesetzlichen Bestimmungen. Indessen ist das nur in wenig Fällen zur Anwendung gekommen. Bald setzte sich die andere Meinung fest, die heute die herrschendere ist, daß die

alten Gesetze beibehalten seien, daß sie das Staatsgrundgesetz nicht aufgehoben habe. M. H.! diese neue Ansicht steht bis jetzt nur als eine theoretische da, ist vom Gesetze nicht sanktionirt und das hat zur Folge gehabt, daß sie wenigstens mit milder Schonung zur Anwendung gebracht wurde, und zwar so, daß z. B. Denjenigen, die in gutem Glauben zur Universität gegangen waren, auf das Wort des Staatsgrundgesetzes hin, ohne ein Maturitätszeugniß von der Schule zu besitzen oder diejenigen, die sich den Universitätsstudien gewidmet in gutem Glauben auf das Staatsgrundgesetz ohne die erforderlichen Mittel zu besitzen, um 3 oder 4 Jahre studieren zu können, daß diejenigen, von denen dieser gute Glaube nachgewiesen war, ausnahmsweise zugelassen worden sind. Nehmen Sie aber die Bestimmung des Ausschusses an, so wäre diesem ein Niegel vorgeschoben, es wäre damit gesagt: das alte Gesetz soll zur Anwendung kommen, und dann ist eine Ausnahme schwerer zu begründen. Ich glaube, vielleicht hätte der Ausschuß Nichts dagegen, wenn gesagt würde statt „von dem Gesetze festgestellten Bedingungen“, „der der künftigen Gesetzgebung festzustellenden Bedingungen“, so daß es der künftigen Gesetzgebung überlassen würde, was auf dem jetzigen Landtage unvollendet geblieben wäre, transitorische Bestimmungen geben zu können, um jene erwähnten Härten auszugleichen. M. H., Sie haben bei dem Beschluß über die Fideicomisse viele Rücksichten genommen auf diejenigen, welche in einer bestimmten Erwartung gelebt hatten und danach ihren Lebensplan machten; nehmen Sie auch hier auf solche Rücksicht; auch diejenigen verdienen billige Rücksicht, welche im Vertrauen auf die bisherigen Bestimmungen des Rechtsgrundgesetzes einen Lebensgang sich gewählt hatten, den sie nicht vollenden konnten, wenn man nun auf einmal die frühern Bestimmungen nicht mehr gelten ließe.

Abg. v. Finckh: Auf die Sache, meine Herren, will ich mich nicht einlassen, sondern nur der Behauptung des Vorredners entgegentreten, daß nach Erlassung des Staatsgrundgesetzes von den betreffenden Behörden die früher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen, z. B. über Triennium oder sonstige Qualifikationen zum Examen, nicht beachtet seien. Bezüglich der Prüfungskommission, die doch die meisten Examina hat — indem außer ihr nur noch die Medicinalprüfungskommission, und die für Forstwesen besteht, meines Wissens, die aber bei Weitem die Bedeutung nicht haben, als die Prüfungskommission, — bezüglich dieser Kommission also ist die Behauptung des Abg. Wibel entschieden unrichtig. Es ist grade in dem ersten Jahre Einer, der nur 2½ Jahre studirt hatte, zurückgewiesen, weil er das Triennium nicht zurückgelegt habe. Mir ist durchaus kein Fall bekannt, daß Einem bezüglich der gesetzlichen Erfordernisse etwas nachgelassen sei, dagegen wohl ein — ich meine sogar zwei Fälle, — daß Einer zurückgewiesen ist, der demgemäß noch wieder zur Akademie gehen mußte.

Abg. Böckel: Wenn die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, „die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigte gleich

zugänglich“, nicht befolgt worden ist, wie der Abg. v. Finckh jetzt behauptet, nach einer richtigen Interpretation, wie sie hätte sein müssen, daß eben nicht mehr diese alten Bestimmungen, welche Triennium und dergleichen vorschreiben, gelten, so kann das unmöglich zur Auslegung des Staatsgrundgesetzes dienen. Eine solche Praxis kann eine verkehrte sein und darum den betreffenden Artikel nicht erklären. Nach der einfachen Wortfassung, glaube ich, muß er dahin nothwendig erklärt werden, daß eben solche Bestimmungen nicht mehr gelten, daß vorgeschrieben wurde, in dieser oder jener Weise soll Ihr Euch Eure Befähigung erwerben, sondern es hieß, alle Befähigte haben gleichen Zutritt zu Staatsämtern. Da blieb dem Staate nur übrig, sich zu überzeugen, ob Jemand befähigt wäre oder nicht. Nach meiner frühern bürgerlichen Stellung werden Sie nicht glauben, daß ich auf eine wissenschaftliche Bildung nicht genügenden Werth lege, aber ich glaube, daß es unmöglich entscheidend sein kann, ob Jemand eine Schule besucht, daß er ein sogenanntes Abgangszeugniß bekommen hat.

Das ist auch, wie alle Examina, der unsicherste Prüfstein, der sicherste ist die Erprobung im Amte, gerade in dieser Beziehung ist auch ein Artikel ins Staatsgrundgesetz aufgenommen worden. In dem Art. 124. heißt es: „während der ersten Jahre nach dem Eintritt in den Staatsdienst dient jeder Staatsbeamte, Richter ausgenommen, zur Erprobung seiner Fähigkeit und Würdigkeit und kann nach dem Ermessen des Großherzogs ohne Pension wieder entlassen werden.“ Das, m. H., ist das beste Examen. Was nun diese Bestimmungen über das Triennium und Quadriennium betrifft, so sind sehr viele unter den Herren, welche studirt haben, ich möchte Sie auf das Gewissen fragen, wozu nützt das anders, als daß das erste Jahr häufig Nichts gethan wird, weil man glaubt, daß noch 2 Jahre dahinter liegen, in denen genug gethan werden könnte, in denen aber oft auch weniger gethan wird; warum soll nun hier der Fleißige darunter leiden, der in einem Jahre so viel thut als Mancher in 3 bis 4 Jahren, und Ihnen werden die Beispiele nicht unbekannt sein, wo sogar das dritte Jahr über Nichts gethan wurde, sondern sogar vor dem Examen erst das gelernt wurde, was man brauchte. Was helfen da diese Jahre, was helfen diese Testate, worin bezeugt wird, daß Jemand mit außerordentlichem Fleiße und vorzüglicher Aufmerksamkeit den Vorlesungen beigewohnt, der vielleicht nur 2—3 Mal in das Kollegium gegangen ist. Solche Bestimmungen sollten fallen. Gegen ein Examen vorher ist nichts einzuwenden, einige Vorkenntnisse werden auch die, welche einstweilen eintreten, mitbringen müssen, aber dafür möchte die Prüfungskommission sein; wenn die Prüfungskommission sagt, daß der Jurist Latein können muß, daß er in der Geschichte bewandert sein muß, dann möge ihn der Examinator prüfen, aber nicht von ihm verlangen, daß er vor 3 Jahren einmal etwas davon gewußt hat, sondern er möge verlangen, daß er in dem Augenblicke, wo er in den Staatsdienst eintreten will, etwas davon weiß.

Abg. Selckmann II.: Es ist von beiden Vorrednern,

welche gegen den Antrag des Ausschusses sprachen, wesentlich gegen das bisher bestehende Triennium, resp. Quadriennium, d. h. gegen die Vorschrift, daß diejenigen, welche sich zu bestimmten Staatsämtern vorbereiten, oder einen bestimmten Beruf ausüben wollen, 3 oder auch wohl 4 Jahre auf der Universität sich dem Studium der betreffenden Wissenschaft widmen müssen. Das verehrliche Mitglied aus Sever hält nun diese Vorschrift aus dem Grunde für oberflächliche, weil, wie er behauptet, erfahrungsgemäß die meisten jungen Leute diesen Zeitraum nicht gut anwenden. Ich gebe zu, daß das verehrliche Mitglied derartige Erfahrungen gemacht haben mag, dadurch würde aber nicht bewiesen werden können, daß diese Vorschrift eine oberflächliche oder verkehrte sei. Wenn einmal zu gewissen Berufsstellungen eine bestimmte wissenschaftliche Vorbildung erforderlich ist und die einfache Prüfung nicht allein über die Tüchtigkeit entscheiden kann, sondern bei der Ueberzeugung von dieser Tüchtigkeit auch der Umstand, daß ein gewisser wissenschaftlicher Cursus in einer bestimmten Reihe von Jahren durchgemacht ist, maßgebend ist, so glaube ich, würde nur dann hiervon abgewichen werden dürfen, wenn bewiesen würde, daß erwähnte Zeit für die erforderliche Vorbildung zu lang festgesetzt wurde. Die Behauptung aber, daß die Zeit nicht gehörig benutzt wird, kann nicht dagegen sprechen, sondern es würde in einem solchen Falle nur zu bedauern sein, daß die bewilligte Zeit für die wissenschaftliche Bildung nicht besser angewendet wurde. Ich glaube überhaupt, daß die Entscheidung über den Antrag des Ausschusses nicht von der vom Vorredner berührten Frage abhängt. Dieses Mitglied hat selbst darauf hingewiesen, daß Examina allein nicht über die Befähigung entscheiden können, eben weil ein kurzes, nicht über den ganzen Bereich der erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse zu erstreckendes Examen unmöglich zu einer sicheren Entscheidung darüber führen kann, ob Jemand zu einem Staatsamte befähigt sei oder nicht. Das Mitglied für Sever will nun diesen Mangel durch die Erprobung der praktischen Befähigung im Dienste ersetzt wissen. Ich gebe zu, daß ein späterer Beweis dieser Befähigung die Prüfung wesentlich ergänzen kann, aber eine eben so wesentliche Ergänzung bildet der Nachweis, daß vorher ein gehöriger wissenschaftlicher Cursus durchgemacht wurde, weil hierin die Garantie liegt, daß die Wissenschaft nicht handwerksmäßig betrieben wird, sondern die betreffende Person selbstständig das ganze Gebiet der Wissenschaft beherrscht, und auch diese Garantie kann ich nicht für überflüssig halten. Ein Beweis der Befähigung in der praktischen Amtsführung wird auch in manchen Fällen nicht möglich sein. Wir haben zu den niedern Staatsämtern eine solche Menge von Bewerbern, daß der Staat unmöglich in der Lage ist, alle diese Bewerber praktisch zu prüfen, das heißt, ihnen vorläufig im Staatsdienst Beschäftigung zu geben. Er muß sich hier also sofort entscheiden. Es ist freilich von dem Mitgliede für Wehta behauptet worden, es sei die Bestimmung, wie sie in dem Staatsgrundgesetz stehe, deshalb vorzuziehen, weil sie milder ausgelegt werden könne. Im Ganzen bin ich gewiß

für eine milde Auslegung der Gesetze, diese muß aber auf einer bestimmten gesetzlichen Grundlage beruhen und keine willkürliche sein, die gesetzlichen Vorschriften müssen keinem Zweifel übrig lassen. Dasselbe Mitglied hat selbst angeführt, anfangs sei die Bestimmung im Staatsgrundgesetz dahin ausgelegt, daß man angenommen habe, es seien die gesetzlichen Bestimmungen über die vorübergehende Vorbereitung aufgehoben; mir ist ein solcher Fall nicht bekannt; von einem Mitgliede der Prüfungscommission für den Civilstaatsdienst ist sogar das Gegentheil behauptet worden, auch giebt jenes Mitglied selbst zu, daß diese Bestimmung später eine solche Auslegung nicht gefunden habe. Welche von beiden Auslegungen die richtige sei, hat das Mitglied für Wehta selbst nicht zu bestimmen gewagt. Es scheint daher, daß es dieselbe selbst für zweifelhaft hält, diese Zweifelhaftheit aber doch vorzieht, weil dieselbe doch manchmal eine mildere Anwendung möglich mache. Wenn in Zweifelhaftheit eines Gesetzes ein Vorzug, wenn ein zweifelhaftes besser ist als das Gesetz, welches keinen Zweifel zuläßt, dann können Sie mit dem Mitgliede für Wehta die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes unverändert beibehalten, ich aber habe stets geglaubt, daß wir alle gesetzliche Bestimmungen so treffen müssen, daß sie keinen Zweifel zulassen. Das Mitglied für Wehta hat selbst gesetzliche Bestimmungen hier für erforderlich erklärt, es will aber dennoch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben wissen und dem erst zu erlassenden Gesetze das Nähere überlassen. Würde diese Ansicht des verehrlichen Mitgliedes die Billigung der Versammlung erhalten, so würden wir bis zur Erlassung dieses Gesetzes gar keine gesetzliche Bestimmungen haben, und da, glaube ich, ist es doch vorzuziehen, daß wir die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorläufig beibehalten, und wenn das Mitglied für Wehta diese Bestimmungen nicht überall für richtig hält, so mag dann das demnächst zu erlassende Gesetz das Bestehende in soweit abändern. Das wäre doch bedeutend besser, als das jetzt Bestehende ganz aufzuheben, gar nichts zu behalten und nun zu erwarten, bis einmal das Gesetz später etwas Neues einführt. Ich glaube daher, daß wir den Vorschlag des Ausschusses annehmen dürfen.

Abg. **Wibel I.**: Die Aeußerungen des Abgeordneten von Finckh haben nur bestätigt, was ich sagte; denn die Erfahrungen des Abg. von Finckh aus der Prüfungscommission, deren Mitglied derselbe erst neuerdings wurde, sind jedenfalls aus dem Zeitraum hergenommen, wo, wie ich sagte, die Zeiten, und mit ihnen die Ansichten, sich änderten. Aus der früheren Zeit wird seine Gegenbehauptung nicht hergenommen sein können; — Solche Thatsachen sind zu klar, um weggeleugnet werden zu können. Was sonst gesagt ist, als gelte es hier eine erste Aufhebung der alten Gesetze, — man wage nicht den Vorschlag dazu zu machen und dergleichen. — Ich weiß nicht, wie dieser Vorwurf begründet ist. Der Ausschuss schlägt eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes vor; verwerfen Sie diese und stellen bloß ein künftiges Gesetz in Aussicht, so behalten wir bis dahin den bisherigen

Zustand, und das ist es was ich will. Das Staatsgrundgesetz sei undeutlich und daher verschieden ausgelegt und ich meines Theils hätte mich darüber gefreut, weil bei dieser Undeutlichkeit der Bestimmung in der Praxis mit Milde verfahren worden sei? Ja, m. H.! ob bei uns im Lande Oldenburg überhaupt noch deutliche Gesetze vorhanden sind? ob Verordnungen, die mißlich sind, nicht stets anders ausgelegt worden sind, als in der Absicht des Gesetzgebers lag? das ist eine Frage, die durch zu viele Beispiele erläutert werden könnte, aber es thut nicht Noth und nicht gut, immer wieder darauf zurück zu kommen. Ist es indeß bei dieser Lage der Dinge nicht ein Vorzug, wenn ein solcher Versuch wenigstens schüchtern gemacht wird, weil man nicht so ganz sicher ist, ob man sich auf dem rechten Wege befindet, bis das neue Gesetz den Umsturz förmlich sanktionirt? An diesem Umsturze will ich mich nicht betheiligen und deswegen kann ich dem Ausschufsantrage nicht beistimmen, obgleich ich im Jahre 1848, wie die Protokolle des konstituierenden Landtages ausweisen werden, gesetzliche Bestimmungen darüber allerdings für nöthig hielt, daß man sich für dieses oder jenes Fach in dieser oder jener Weise ausbilden solle, und die ganz unbedingte Freiheit in dieser Beziehung wurde damals vorzüglich von einer ultramontanen Partei verteidigt, der ich niemals angehört habe. Dem Ausschufsantrage aber, wie er hier steht, nachdem das Staatsgrundgesetz nun einmal anders gelautes hat, kann ich nicht beistimmen, weil er zu einer transitorischen Härte führen würde, der ich nie meinen Beifall geben kann, wie Herr von Finckh.

Präsident: Abg. Böckel hat das Wort.

Abg. Böckel: Ich wundere mich nicht, daß der Abg. Selckmann meine Worte erst hat schief auffassen müssen, um sie widerlegen zu können. Ich habe nicht gesagt, daß die Meisten ihre Universitätszeit schlecht benutzt hätten, ich habe nur von dem ersten Jahre gesprochen und da mag ich den Ausdruck „die Meisten“ gebraucht haben nicht „Alle“ und glaube nicht geirrt zu haben. Ich habe nicht gesagt, daß bloß die Erprobung im Dienste selbst genügen solle, ich habe auch hinzugefügt, daß eine Prüfung stattfinden solle; ich habe aber behauptet, daß ein Beweis der Bildung, welche Jemand sich erworben habe, durch Zeugnisse nicht geliefert werden könnte. Der Abg. Selckmann hat gesagt, es müßte wenigstens bewiesen werden, daß Jemand einen bestimmten Kursus durchgemacht hätte. Nun, m. H., ich glaube aber, daß es sehr leicht ist, Beweise beizubringen, ohne daß derjenige, welcher sie beibringt, von diesem Kursus etwas profitirt hat. Ich habe mich nicht gewundert, die stereotype Redensart wiederzufinden, man glaube, daß ein Abgeordneter Erfahrungen in der Sache gemacht habe, eine Redensart, von der man nicht weiß, wohin sie schlagen soll; ich kann nun erklären, ich habe diese Erfahrung recht häufig gemacht und würde mich sehr wundern, wenn der Abgeordnete Selckmann diese Erfahrung nicht gemacht hätte, er würde dann geschlossenen Auges gewandelt haben, wenn er dies nicht bemerkt hätte. Wenn der Abg. Selckmann noch bemerkt, daß bei

niedern Aemtern ein solches Verfahren ohne Nachweis der Vorbildung nicht möglich sei, so muß ich ihn fragen, welche Prüfungscommissionen denn für diese sogenannten niederen Beamten da sind, ob denn der Amtsbote, der Pedell sich erst einem Examen unterwerfen oder nachweisen muß, daß er einen bestimmten Kursus durchgemacht hat. Ich glaube, da ist es gerade am meisten Sitte, daß ein solcher provisorisch angenommen und wenn er sich bewährt, weiter angestellt wird.

Abg. Müller: Ich glaube, daß die Erörterungen über das, was auf Universitäten vorzukommen pflege oder nicht, im Ganzen eine Abirrung von dem Gegenstande sind; nur insofern lege ich ihnen einige Bedeutung bei, als in den beiden Reden des letzten Redners die Ansicht sich aussprach, als komme es wesentlich darauf an, was für Zeugnisse zc. in dem Examen gebraucht würden. Es kommt darauf meines Erachtens gar nicht an, sondern auf die ganze Durchbildung, die man sich vor dem Examen zu erwerben hat; es wirken dazu mit, nicht bloß die Kollegien, über welche Zeugnisse ausgestellt werden, sondern das akademische Leben an sich, die ganze Atmosphäre, in der man sich bewegt; es wirkt dazu mit, wie auch in den Realschulen und höheren technischen Lehranstalten, die Gelegenheit, sich die Mittel zu eigen zu machen, die die Vervollkommnung in dem Berufswissen fördern, und die in der Heimath sich selten oder nie vereinigt finden. Das nebenbei. Ich habe nur das Wort genommen, um mehr, als bis jetzt geschehen ist, den Unterschied hervorzuheben, der in dem Amendement des Abg. Wibel I. und dem Ausschufsantrag liegt. Der Abg. Wibel will „festzustellende“ statt „festgestellte“ in den Ausschufsantrag aufnehmen. Ich meine, daß er dadurch — und er hat es auch, glaube ich, gesagt — wesentlich den jetzigen Zustand, als einen der Ungewißheit ferner anheimgegeben bezeichnet und erst von da an, wo ein neues Gesetz kommen würde, eine gewisse gesetzliche Regelung in Aussicht nehmen will. Das kann nicht wünschenswerth sein, am Wenigsten, nachdem wir gehört haben, daß zwei Männer, die, glaube ich, beide der Prüfungskommission angehört, sich darüber stritten, ohne daß freilich der Eine von ihnen Beweise für seine Behauptung anführte, was die bisherige Praxis gewesen, wie das Staatsgrundgesetz bisher von solcher Commission ausgelegt worden. Wenn das wirklich der Fall ist, ist es umso mehr nöthig, daß das Gesetz darüber Etwas feststellt. Wenn aber selbst das richtig wäre, was Herr Wibel bezweckt mit seinem Amendement, könnte er doch gegen den Antrag „festgestellt“ nichts haben; denn der Ausschuf mußte sich bei seinem Antrage doch immer in die Zukunft versehen, in den Moment, wo der veränderte jetzige Entwurf Gültigkeit erlangt, was bekanntlich erst nach dem nächsten Landtage der Fall sein kann. Wenn der Abg. für Bechta die von ihm gewünschte gesetzliche Bestimmung gar schon für diesen Landtag in Aussicht stellte, so glaubte er doch gewiß, daß auf dem zweiten jedenfalls etwas geschehen wird, und es würde keinen Zweck haben, der Fassung nach Etwas noch in die Zukunft zu

stellen, was nach der Ansicht des Abgeordneten selbst dann schon in der Vergangenheit liegen würde.

Abg. Schwegmann: Meine Herren! Sie werden wissen, daß ich weder Jurist noch Theolog bin, dessenungeachtet muß ich doch der Aeußerung des Abg. Böckel entgegentreten. Er sagte, der sicherste Prüfstein sei die Erhebung zum Amte, es sei dies auch das beste Examen. Mir scheint dieser Prüfstein ein gefährlicher. Wenn Jemand in einer Gemeinde als Prediger, als Lehrer oder als Arzt angestellt wird, so würde es für die Gemeinde oder die Schule unter der Zeit sehr gefährlich werden können, und die Leute könnten vielen Schaden erlitten haben, ehe der Lehrer oder Prediger seine Befähigung dargehan hätte. Darum muß ich dieser Ansicht entgegen treten.

Abg. Strackerjan II.: Es ist von
(Zuruf: Schluß, Schluß!)

Ich wollte nur eine thatsächliche Bemerkung machen, auf die Sache will ich nicht weiter eingehen. Es handelt sich um die Frage, ob die Bestimmungen über das Triennium und Quadriennium bisher angewandt sind. Von dem Abg. v. Finckh ist schon das nöthige rüchlich der juristischen Prüfungsbehörde bemerkt worden. Ich wollte nur hinzufügen, wie die Medizinalbehörde die betreffende Bestimmung aufgefaßt hat. Diese hat sich ohne Ausnahme dafür erklärt, daß das Quadriennium nachgewiesen werden müßte. Ich könnte eine Reihe von Beispielen anführen, wo Leute zurückgewiesen worden sind, die nicht einen 4jährigen Aufenthalt auf der Universität nachwiesen oder die ein Maturitätszeugniß nicht hatten. Nur in einem Falle ist eine Ausnahme davon gemacht worden in Folge höchsten Orts ertheilter Dispensation, wo Jemand ohne diese Zeugnisse zum Examen zugelassen wurde. Der Fall wird den Herren auch bekannt geworden sein und möchte nicht einer Aufhebung dieser Bestimmung das Wort reden.

Abg. Selckmann II.: Das Mitglied für Zeven hat sich vorher darüber, wie es schien, etwas ungehalten geäußert, daß ich die Erfahrungen, die er gemacht haben wollte, nicht bestritten habe. Ich bin zu der Aeußerung durch seine eigne Bemerkung veranlaßt worden, indem er sich in seiner ersten Rede ganz ausdrücklich auf seine gemachten Erfahrungen berief, ich hatte erklärt, er möge diese wohl gemacht haben, ich wollte und konnte sie ihm auch nicht bestreiten. Wie sich darüber das Mitglied für Zeven in irgend einer Weise beklagen kann, ist mir unbegreiflich. Sein Unwille muß wohl einen andern Grund haben; denn darin, daß ich seine Erfahrungen nicht bestritten habe, kann ein solcher Grund nicht gefunden werden, und damit ist dieser Punkt, glaube ich, erledigt. — Es ist von dem Mitglied für Bechia vorher davon gesprochen, es sei im vereinbarenden Landtage eine ultramontane Parthei vorhanden gewesen. Mir ist eine solche ultramontane Parthei hier im Landtage nie bekannt geworden, und es wäre sehr zu wünschen, daß es diesem Mitglied gefallen möge, eine solche Parthei näher zu bezeichnen und nachzuweisen.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte

gemeldet, ich schließe die Berathung, vorbehältlich des letzten Wortes des Berichterstatters.

Berichterst. Schloifer: Die Debatte ist so ausführlich gewesen, daß mir nur kurze Bemerkungen übrig bleiben. Auch ich bin entschieden der Meinung, daß eine Prüfung von wenig Stunden und die vorhergegangenen schriftlichen Arbeiten nicht genügen, um sich von der Fähigkeit der geprüften Person zu überzeugen, und daß es bei einem Berufe, der wesentlich eine wissenschaftliche Grundlage haben muß, nicht bloß darauf ankommt, daß der, welcher sich diesem Berufe praktisch widmet, die Fragen gut beantwortet, die ihm vorgelegt werden, oder daß er einen guten Aufsatz über ein vorgelegtes Thema liefert, sondern auch darauf, daß er eine allgemeine wissenschaftliche Bildung habe. In dieser Beziehung kann auch jede Prüfung vor der Prüfungsbehörde nur unvollkommen sein. Es muß darum dieser Prüfung der Nachweis vorausgehen, daß eine genügende wissenschaftliche Vorbildung vorhanden sei. Es ist allerdings möglich, daß der zu Prüfende auf dem Gymnasium oder auf der Universität seine Zeit für sein unmittelbares Studium nicht gehörig benutzt hat, aber so viel ist gewiß, daß schon die Luft, die er in diesen Anstalten athmet, der Umgang mit wissenschaftlich gebildeten Männern die Bildung des Menschen fördern, seine geistige und sittliche Richtung bestimmen und fördern wird. — Es ist von Hrn. Wibel vorgeschlagen worden, durch die Fassung des Satzes nicht das bestehende Gesetz aufrecht zu erhalten, sondern nur der künftigen Gesetzgebung die Feststellung, die Bedingungen für die Anstellung zu überlassen. Abgesehen davon, wie es bisher mit der Anwendung der bestehenden Gesetze gehalten worden ist, und ob diese Gesetze gut gewesen sind oder nicht, glaube ich doch bemerken zu müssen, daß eben seitdem, wenigstens in den letzten Jahren, die Ansichten der Prüfungskommission sich festgestellt haben, und die fortwährende Geltung der frühern Vorschriften anerkannt ist, es jetzt schwerlich noch Personen giebt, welche in der Vorbereitung zu einem wissenschaftlichen Berufe begriffen, noch in der Meinung stehen, daß sie nicht an die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gebunden seien. Giebt es aber solche Personen nicht, so ist es auch nicht nöthig, sie besonders zu berücksichtigen. Herr Böckel glaubt, daß die 3jährige Erprobung im Amte, wie sie im Staatsgrundgesetz vorgesehen ist, am besten ergeben werde, ob Jemand die nöthige wissenschaftliche Befähigung habe. Dagegen muß ich zu bedenken geben, daß ich die Möglichkeit nicht einsehe, wie die Oberbehörde oder der Großherzog selbst, sich von der wissenschaftlichen Befähigung eines auf Probe Angestellten überzeugen können, nachdem in Gemäßheit unsers Staatsgrundgesetzes die regelmäßigen Berichte weggefallen sind. Jetzt ist es noch schwerer als früher, die nöthige Kunde zu erhalten und das Urtheil über die Befähigung des Angestellten hängt mehr oder weniger nur von den Ansichten des Vorstandes derjenigen Behörde ab, bei welcher der junge Mann sich in Thätigkeit befindet. Das ist die eine Seite. Die andere Seite ist die, daß die Entfernung eines einmal Angestellten aus dem Dienste außerordentlich schwierig ist.

Hat er 3 Jahre hindurch Fleiß und guten Willen gezeigt, und dennoch seine geistige und wissenschaftliche Fähigkeit nur in unvollkommenem Maße dargethan, so erscheint es hart, ihn ohne Weiteres zu entlassen. Mitleid und Hoffnung künftiger besserer Bewährung wirken und sprechen dagegen. Wir wissen und begreifen das Alle. — Ich glaube zur Empfehlung des Antrags des Ausschusses nichts weiter hinzuzufügen zu brauchen.

Präsident: Zum 5ten Absatz des Art. 33. des Staatsgrundgesetzes liegen zwei Anträge vor. Der Satz lautet:

„die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigte gleich zugänglich.“

Von Seiten der Staatsregierung ist beantragt, diesem Satz folgende Fassung zu geben:

„Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigte unter Erfüllung der von dem Gesetze festgestellten Bedingungen gleich zugänglich.“

Von Seiten des Ausschusses ist beantragt, statt dessen dem Absatz 5. folgende Fassung zu geben:

„Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigte unter Erfüllung der von dem Gesetze festgestellten Bedingungen gleich zugänglich.“

Ich bringe den Antrag des Ausschusses zuerst zur Abstimmung. Wird derselbe angenommen, so ist damit der Regierungsantrag erledigt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß Absatz 5. des Art. 33. des Staatsgrundgesetzes die Fassung erhalte:

„Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigte unter Erfüllung der vom Gesetze festgestellten Bedingungen gleich zugänglich“,

sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist mit überwiegender Majorität angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

(Berichterst. **Schloifer** verliest das zu Art. 33. unter 6. vom Ausschusse Angeführte.)

Präsident: Wünscht Jemand dieserhalb das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Der 6te Absatz des Art. 33. des Staatsgrundgesetzes lautet:

„Die für die verschiedenen Stände bestehenden privatrechtlichen Bestimmungen über die Güterverhältnisse der Eheleute bleiben bis zur demnächstigen gesetzlichen Regelung in Kraft.“

Von Seiten der Staatsregierung ist die Streichung dieses Absatzes vorgeschlagen und der Ausschuss hat sich damit einverstanden erklärt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrag der Staatsregierung auf Streichung des verlesenen Absatzes 6. nicht beistimmen wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

(Berichterst. **Schloifer** verliest den Bericht zu Art. 34.)

Präsident: Bedarf keiner Abstimmung.

(Berichterst. **Schloifer** verliest den Ausschussbericht zum 1. Satz des Art. 35.)

Präsident: Begehrt dieserhalb Jemand das Wort? —

21.

Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung. Der erste Satz des Art. 35. lautet:

„Die Wehrpflicht ist für alle gleich.“

Von Seiten der Staatsregierung ist beantragt, statt dessen zu setzen:

„Der Wehrpflicht sind alle gleichmäßig unterworfen.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrag der Staatsregierung beitreten wollen, sich zu erheben.

— Der Antrag ist abgelehnt.

(Berichterst. **Schloifer** liest den Ausschussbericht zum zweiten Satz des Art. 35.)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort?

Abg. **Niebour:** Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. **Niebour:** M. H.! Ich gebe mich freilich nicht der Hoffnung hin, den Ausschuss in seiner Einstimmigkeit mit Erfolg zu bekämpfen; aber ich kann es dennoch nicht unterlassen, das Wort zu ergreifen. Der Ausschuss macht selbst auf die schwankenden Ansichten aufmerksam, die in den früheren Landtagen über die Stellvertretung herrschten und ich erlaube mir deshalb diese hochwichtige Sache nochmals kurz zu erörtern. Zuvörderst muß man sich hüten zu glauben, es sei die Forderung, daß Jeder die Wehrpflicht selbst auszuüben habe, eine ganz neue, eine moderne. M. H.! diese Forderung ist sehr alt. Sie bestand lange vor dem März 1848; nur kam sie nicht in dieser Form zur Geltung. Ich erinnere mich aus früher Jugend eines alten Liedes. Das sprach schon diesen Gedanken aus und will nur einen Vers daraus anführen. Er lautet:

„Es regiert jetzt in der Welt
Die Falschheit und das Geld.
Denn der Reiche kann sich ja helfen
Der Arme muß ins Feld.“

Offenbar ist das Lied aus den Jahren 1813 und 1815. Jetzt giebt sich diese Forderung in einer andern Form zu erkennen. Sie tritt auf als die Bestimmung: „Die Wehrpflicht sei für Alle gleich.“ Ich weiß, m. H., daß durch das Loos die äußere Gleichheit herbeigeführt ist und daß der Rechtsinn Mancher sich dabei beruhigen kann, wenn alle Klassen gleichmäßig zur Wehrpflicht herangezogen werden. Es klingt da nicht übel, wenn man behauptet, es sei doch eine Härte und ungerechtfertigt, so in die Privatverhältnisse einzutreten, daß man den durch das Loos Betroffenen behindern wolle, in freier Uebereinkunft einen andern für sich zu stellen; aber hier liegt doch ein Irrthum vor. Sie werden nicht behaupten wollen, es gebe in dieser Hinsicht ein natürliches Recht. Ich kann allerdings eine Forderung cediren oder eine Schuld durch Andere bezahlen lassen, aber da, wo ich eine Pflicht gewissermaßen mit meinem Leibe zu bezahlen habe, kann ich keinen Andern für mich eintreten lassen. Ich brauche wohl nicht darauf hinzuweisen, daß z. B. ein Eheversprechen nicht erfüllt wird, wenn auch ein noch so kräftiger Bursche an die Stelle gesetzt wird.

(Heiterkeit.)

49

Ähnlich verhält es sich bei der Stellvertretung. Keiner von Ihnen, m. H., wird behaupten wollen, es käme beim Militär nur auf starken Knochenbau an; Sie stellen gewiß das Militär nicht so gering, daß Sie bei demselben den Geist als Nebensache ansehen. — Meine Gründe gegen die Stellvertretung sind nun zwar zumeist militärische, aber ich darf voraussetzen, daß Sie mit mir die Ueberzeugung theilen, jedes Wehe, jedes Uebel, welches wir dem einen Stande zufügen, wird von der Gesamtheit getheilt. Dieses Wehe nun, welches Sie durch Beibehaltung der Stellvertretung dem Militär zufügen wollen, ist Folgendes: Zunächst entzieht die Stellvertretung den größten Theil der Gebildeten dem Militär, denn die Vertreter werden mit ganz geringen Ausnahmen durchaus der ärmeren und daher ungebildeten Klasse angehören. Ich spreche hier, und ich erwähne das ausdrücklich, natürlich nicht von denjenigen Unteroffizieren, die als Stellvertreter eintreten, für diese ist die Stellvertretung nur eine andere Form, in welcher sie einen Theil ihres Einkommens beziehen; sie haben ohnehin den Militärstand zum Lebensberuf gewählt und sind mit ihrem Einkommen und ihrer Existenz darauf hingewiesen.

Bitte sich, was die übrigen Wehrpflichtigen betrifft, eine strenge Grenze ziehen zwischen Gebildeten und Ungebildeten und könnte man annehmen, etwa 40 procent der eingestellten Wehrpflichtigen, sei zu den Gebildeten zu rechnen — so bedenken Sie, m. H.? — es lassen sich in der Regel 20 procent der Wehrpflichtigen vertreten, und wird sich diese Zahl künftig sicher noch höher stellen; also 20 procent lassen sich vertreten, die gehen von den gebildeten Theil hinweg. Wenn nun der Bildungsstand einer Compagnie sich vorhielt wie 40 zu 60 oder wie 2:3 und 20 procent der Gebildeten hinweg, und den Ungebildeten hinzu gehen, so wird der Bildungszustand einer Compagnie mit Stellvertretung wie 1. zu 4. sein. Es ist also eine bedeutende Wirkung, die durch die Stellvertretung in dieser Beziehung herbeigeführt wird. In der Wirklichkeit liegt aber die Sache noch anders, es bleiben nicht 20 procent Gebildete, sondern in der Wirklichkeit entzieht die Stellvertretung fast sämtliche gebildete Leute dem Militärstande.

In gewisser Beziehung ähnlich verhält es sich mit der Moralität. Ich weiß wohl, daß die Rechtschaffenheit und Sittenreinheit nicht mit der Bildung gleichen Schritt geht; aber Sie theilen mit mir gewiß die Ueberzeugung und man müßte am Fortschritte der Menschheit verzweifeln, wenn man nicht annehmen wollte, Keuschheit, Nüchternheit, Respekt vor fremdem Eigenthume, Wahrhaftigkeit und andere militärische Tugenden finden sich durchschnittlich mehr bei den gebildeten Ständen als bei den niedern. Die Nachteile eines so verringerten Bildungsstandes im Militär werden nun im Frieden nicht so fühlbar und mögen sich da den Augen Mancher entziehen. Viele von Ihnen haben vielleicht manchmal gelacht über militärische Formen und sie für Bopf und Podanterie gehalten, viele von Ihnen sind auch vielleicht nicht der Ansicht, oder können sich nicht überzeugen, daß eine 18monat-

liche Dienstzeit erforderlich sei zur Ausbildung eines Soldaten; aber bedenken Sie, m. H.! daß Sie im Begriffe stehen, den gebildeten Theil der Wehrpflichtigen dem Militäre zu entziehen und so lange die weniger Gebildeten die Wehrzahl ausmachen, so lange muß die Lehrmethode eben dieser Wehrzahl angemessen werden und kann nicht eine vorzugsweise geistige sein. Sie wissen vielleicht, daß ich Verteidiger einer kurzen Dienstzeit bin; aber ich setze dabei voraus, daß es den Offizieren möglich sei, durch Rede und Belehrung auf die Untergebenen einzuwirken. Der größte Theil der Winterbeschäftigung des Militärs besteht im Augenblick darin, durch Lesen, Schreiben, Rechnen und Instruktionsstunden, den Leuten diejenige allgemeine und sprachliche Bildung zu geben, welche durchaus erforderlich ist, um daran die spezielle militärische Bildung anzuknüpfen. Das wäre nicht nöthig, wenn eben diesen Sprachbildung, diese allgemeine Bildung mitgebracht würde. Wie kurze Zeit aber nur nöthig ist, um die eigentliche militärische Bildung zu erlangen, mögen Sie daraus entnehmen, daß früher Unteroffiziere nach einjähriger Dienstzeit ernannt wurden, und daß gegenwärtig in Preußen die einjährigen Freiwilligen das Examen zu Landwehroffizieren machen. Wollen Sie also die Hoffnung nicht aufgeben, die Präsenzzeit abgekürzt zu sehen, sobald die Bundeskriegsverfassung es gestattet, so müssen Sie auch die Stellvertretung aufgeben. Eine andere wichtige Seite ist die Rückwirkung gebildeter Untergebenen auf die Vorgesetzten. Wer Gelegenheit gehabt hat, den Stand der Bildung der Unteroffiziere, vielleicht sogar der Offiziere vor 25 Jahren mit dem heutigen zu vergleichen, wird mit mir über den Fortschritt erstaut sein; freilich haben dabei die guten Schulen das Meiste gethan; die Hauptsache ist aber die, daß gebildete Herren nur durch an Bildung höher stehende Vorgesetzte kommandirt werden können. Vor Jahren war es noch möglich, daß Jemand ein tüchtiger Unteroffizier sein konnte, ohne daß er über „mir“ und „mich“ im Klaren war; heute ist das schon schwieriger, und je gebildeter die Mannschaft sein wird, je schwieriger wird es für ihn sein, daß er sich den Respekt erhält. Ein anderer Uebelstand der Stellvertretung liegt für die Friedenszeit noch darin, daß die Stellvertretung meist wie er gediente Leute in Dienst bringt. Diese sogenannten gedienten Leute kennen den praktischen Theil des Dienstes, der Reiz der Neuheit ist für sie dahin. Es ist schwer, sie immer zu beschäftigen, sie kennen die etwaigen Schwächen der Vorgesetzten, die Möglichkeit hier und da die strengen Vorschriften des Dienstes zu umgehen, und sie sind mehr von nachtheiliger als vortheilhafter Einwirkung auf die übrigen Rekruten. Der Hauptnachtheil der Stellvertretung zeigt sich natürlich erst im Kriege. Die Kriege, welche Deutschland noch führen wird, werden reine Verteidigungskriege sein, nur die Nothwendigkeit, unsere Habe, unseren Heerd und unsere geistigen Güter gegen Eindringlinge zu verteidigen, wird uns noch veranlassen, das Schwert zu ziehen. Dann frage ich Sie: wo werden wir die besten Kämpfer finden? in den Reihen der Besitzenden und Gebildeten oder unter dem Proletariat?

Ich denke, die Antwort kann sich Jeder selbst geben. Führt der Ungebildete eben so tief die seinem Vaterlande angethane Schmach? drängt sich der Ungebildete in dieser Zeit eben so gut freiwillig zu den Fahnen, wie die Studirende Jugend? Ich kann das belegen aus den Erfahrungen früherer Zeit. Während die Universitäten in den Jahren 1813—15 fast verlassen waren und die Studenten in Freicorps eintraten, desertirten bei einer Compagnie des jungen Oldenburgischen Corps wenige Tage nach dem Ausmarsche, ich glaube, beinahe ein Drittel der Compagnie.

Im Leben des Generals Wardenburg, das ich nachgeschlagen habe, ist angegeben, daß alle Morgen 8—10 Mann als desertirt gemeldet sind. Das hat freilich 1848 und 1849 nicht wiederum stattgefunden und mag früher auf ganz besondern Gründen beruht haben; aber wenn jetzt auch die Desertionen abgenommen haben, so lege man dem bloßen Bleiben bei der Fahne doch keine zu große Wichtigkeit bei. Wenn es sich bei besondern Veranlassungen darum handelt, Freiwillige zu bekommen, glauben Sie, daß die Stellvertreter vortreten werden? — Was helfen die bedungenen tausend Thlr., wenn ihnen eine rüchliche Kugel den Kopf wegnimmt? Sie Alle theilen gewiß mit mir die Ueberzeugung, daß deutsche Heere den russischen überlegen sein werden. Gewiß, meine Herren, aber nur insofern als deutsche Bildung und deutscher Geist höher stehen, als slavische Bildung und slavischer Geist.

Unter dem Namen moralisches Element haben wir Militärs uns gewöhnt, den geistigen Zustand einer Armee mit in Rechnung zu bringen, ebenso wie die numerische Stärke, Talent des Führers, Ausrüstung u. s. w. und Jedermann weiß, daß wenn eine durch geistige Vorzüge vorzugsweise gehobene Armee einer geistig gedrückten gegenübersteht, der Erfolg sich aller Berechnung entzieht und durchaus nicht von der Zahl abhängt. Nun will man dieses vorzugsweise geistige Element der Armee entziehen. Der Ausschuß weist dann auf Frankreich und einige deutsche Staaten hin. Ich will nicht in politische Erörterungen eingehen, ich will nur in dieser Beziehung auf Preußen hinweisen, welches die Stellvertretung nicht kennt. — Man darf sich nun nicht wundern, daß die Staatsregierung und die öffentliche Meinung die Stellvertretung nicht aufgeben wollen. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme: die Staatsregierung fürchtet nach Aufhebung der Stellvertretung die Schwierigkeit der Beschaffung geeigneter Unterofficiere und die öffentliche Meinung ist wohl bearbeitet von einigen wenigen wohlhabenden, einflußreichen Familien, welche fürchten ihre Söhne selbst eintreten lassen zu müssen. Auf den ersten Punct kann ich keinen großen Werth legen; allerdings muß für die Unterofficiere demnächst ausreichend gesorgt werden, das läßt sich aber mit einigen Tausend Thalern erreichen und was den andern Punkt anlangt, so mag es manchem verweichtichten Sohn recht gut sein, wenn er unter das Militär muß. — Ich wiederhole es, wollen Sie im Frieden die Form über den Geist triumphiren sehen, wollen Sie einen geringen Bildungsgrad der Vorgesetzten, eine längere Präsenzzeit, wollen Sie im Kriege statt

Aufopferung und Begeisterung passiven Gehorsam, statt gesitteten Betragens und Schonung gegen Wehrlose, da wo der Vorgesetzte sein Auge nicht hinwenden kann, die Möglichkeit von Plünderung, Grausamkeit, Ausbrüche der Zügellosigkeit, dann, meine Herren, stimmen Sie für den Ausschuß-Antrag.

Abg. **Selckmann II.**: Es ist von dem verehrlichen Mitgliede für Berne hauptsächlich deshalb gegen den Antrag des Ausschusses gesprochen, weil er im Interesse des Dienstes die Aufhebung der Stellvertretung für nöthig hält. Vorher wurde jedoch von ihm auch darauf hingewiesen, daß in dem vereinbarenden Landtage, zufolge der Protocolle, bedeutende Schwankungen stattgefunden haben. Ich darf in dieser Beziehung bemerken, daß die Schwankungen nicht so sehr aus der Sache selbst genommen wurden, vielmehr die Frankfurter Beschlüsse die wiederholte Abänderung der Beschlüsse des Landtags herbeiführten. Also waren es nur äußere Gründe, welche die Schwankungen herbeiführten. In der Sache selbst muß ich zunächst richtiger Feststellung der Frage bemerken, daß es sich hier bei unserer jetzigen Berathung nur darum handelt, ob der Satz: „Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt“ — aus dem Staatsgrundgesetz zu streichen sei. Damit ist noch keineswegs gesagt, daß nun die Stellvertretung für immer beibehalten werden soll. Es hätte von dem verehrlichen Mitgliede für Berne, welches für Beibehaltung dieses Satzes und gegen den Antrag des Ausschusses sprach, daher nachgewiesen werden sollen, daß wir augenblicklich schon jetzt in der Lage seien, sofort die Stellvertretung aufzuheben und daß überwiegende Gründe dafür sprächen, diese sofortige Aufhebung der Stellvertretung sogar staatsgrundgesetzlich vorzuschreiben. Diejenigen Gründe nun, welche der Vorredner vom rein technisch-militärischen Standpunkte für seine Meinung anführte, kann ich hier einer näheren Prüfung nicht unterziehen; ich glaube das auch um so weniger thun zu dürfen, als meiner Ansicht nach diese technischen Gründe auf die Entscheidung der vorher bezeichneten Frage von gar keinem Einflusse sind. Es wurde wesentlich darauf hingedeutet, daß die Aufhebung der Stellvertretung eine Abkürzung der Präsenzzeit ermöglichen werde. Selbst wenn dieses richtig wäre, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß die Abkürzung der Präsenzzeit nicht von unserer Bestimmung abhängt, daß sie sich nur nach den Bestimmungen, welche in der Bundeskriegsverfassung enthalten sind, regelt, und so lange als da keine Abkürzung der Präsenzzeit gestattet ist, wird durch Aufhebung der Stellvertretung eine längere Präsenzzeit bei uns nicht bewirkt werden können. Dazu ist der Einfluß unsers kleinen Oldenburg zu gering. — Es wurde ferner von dem verehrlichen Mitgliede darauf Gewicht gelegt, daß bei der Stellung von Stellvertretern weniger Gebildete beim Militär eintraten und daß dieses wesentliche Nachteile für den Dienst mit sich führe; es solle die Belehrung und das Beispiel der Vorgesetzten dann nicht so gut wirken. Ich kann zugeben, daß es im Allgemeinen wünschenswerth sein mag, daß auch die Untergebenen beim Militär einen möglichst

hohen Grad von Bildung besigen, dieses ist bei jedem Stande und in jedem Berufe der Fall. Allein daß die Bildung der jungen Leute, welche jetzt in den Militärdienst treten, so gering sei, daß selbst Lehre und Beispiel der Vorgesetzten nicht genügend auf sie einzuwirken im Stande sei, das zu behaupten wird selbst der Abgeordnete für Verne doch zu gewagt finden, denn so schlecht ist es mit unseren Schulen nicht bestellt. Wenn sich aber nicht behaupten läßt, daß bei der jetzigen Einrichtung der Einfluß der Vorgesetzten wegen mangelhafter Bildung der Leute ein nicht genügender sei; so wird der obige Grund allein die Aufhebung der Stellvertretung nicht motiviren können. Ich glaube sogar, daß die jetzige Einrichtung in sofern im Interesse des Militärs ist; denn ich darf annehmen, daß es im Interesse des Militärs ist, nur junge Leute zu haben, welche gern beim Militär sich befinden. Jeder, der ungern dient, wird nicht so gut dienen, und wenn man nun annehmen muß, daß diejenigen, welche mit bedeutendem Opfer an Geld sich Stellvertreter kaufen, um sich vom Diensteantritte frei zu machen, ungern dienen, so glaube ich, kann es nur im Interesse des Dienstes sein, diese Leute nicht im Dienste zu haben, sondern lieber solche, die sich vorzugsweise zum Dienste bereit finden lassen. Daß wir durch Heranziehung der Gebildeten die Möglichkeit erhalten, leichter brauchbare Unteroffiziere zu bekommen, das mit Bestimmtheit zu bestreiten, bin ich nicht im Stande; allein ein erheblicher Zweifel scheint mir doch dagegen vorzuliegen. Ich bezweifle nämlich, ob nach der kurzen Präsenzzeit die Leute schon einen solchen Grad militärischer Bildung erhalten haben, daß, wenn sie nun beurlaubt und erst nach Verlauf von 5 Jahren wieder einberufen werden, noch jeder fähig wäre, als Unteroffizier genügende Dienste im Felde zu leisten. — Wesentliches Gewicht ist aber darauf gelegt worden, daß durch die Stellvertretung eine große Ungleichheit herbeigeführt werde, der Arme müsse dienen, der Reiche könne die Sache durch Geld abmachen. In dieser Allgemeinheit kann der Satz aber hier unmöglich Anwendung finden, er würde hier nur dann Bedeutung haben, wenn dadurch, daß der Reiche sich vom Dienste frei macht, die Dienstpflicht auf den Armen gewälzt würde.

Das ist aber in keiner Weise der Fall, der Arme, welcher als Stellvertreter für hinreichende Vergütung eintritt, thut dieses freiwillig, und wird also mit Unrecht keine Pflicht ihm aufgebürdet. Er thut es im eignen Interesse und ich wage sogar zu behaupten, daß die Beibehaltung der Stellvertretung eben so sehr im Interesse der Armen, als im Interesse der Wohlhabenden liegt; ich weiß aus eigner Erfahrung, daß von den jungen Leuten, und deren Eltern darüber geklagt wurde, daß sie durch Aufhebung der Stellvertretung in der Folge ihnen eine so günstige Gelegenheit genommen werde, ein kleines Kapital zu sammeln und sich für die Folge eine sichere Existenz zu gründen. Ich finde sogar in der Stellvertretung ein sehr zweckmäßiges Mittel, wenigstens einigermaßen eine Ausgleichung zwischen Armuth und Reichthum herbei zu führen. Der Reiche muß sein Geld hergeben, der Arme gewinnt

und wenn es zu wünschen ist, wenig Arme zu haben, die Wohlhabenheit möglichst gleich zu vertheilen, so haben wir in der Stellvertretung ein Mittel, dieses wenigstens theilweise herbei zu führen. Die Erfahrungen der letzten Jahre, besonders der Jahre 48 und 49 beweisen, wie mancher junge Mann durch die Stellvertretung es möglich machte, sich ein kleines Kapital zu erwerben, mit dem er sich in der Folge etabliren und für die ganze Zeit seines Lebens sich und seiner Familie eine ruhige Existenz gründen konnte, was ihm, falls er nicht als Stellvertreter hätte eintreten können, in der Weise niemals möglich gewesen wäre. Es sprechen auch andere Gründe dafür, eine staatsgrundgesetzliche Bestimmung, wonach die Stellvertretung nicht stattfinden soll, nicht beizubehalten. Es wurde nämlich von dem Vorredner gesagt, die Unteroffiziere würden in der Folge nicht so leicht zu haben sein. Das glaube ich auch, und da wir einmal Unteroffiziere haben müssen, und durch Gebildete den Abgang nicht ersetzen können, so werden wir tüchtige Unteroffiziere nur dann erhalten können, wenn wir ihnen das, was sie an Stellvertretungsgeldern verlieren, durch Erhöhung ihrer Besoldung ersetzen. Der Betrag, den die Unteroffiziere und andere beständig im Dienste befindliche Personen an Stellvertretungsgeldern jährlich von den Vertretern erhalten, beläuft sich, gering angeschlagen, jährlich auf 10,000 Thaler und nach den jetzigen Preisen auf 15,000. Meine Herren! wenn — und das glaube ich, darin sind wir einverstanden — das Einkommen unserer Unteroffiziere gewiß nicht zu hoch ist; so würden wir also nach Entziehung dieses Einkommens aus der Stellvertretung sofort genöthigt sein, aus der Zentralkasse diese 10 oder 15,000 Thaler zu ersetzen. Es würde also eine bedeutende Mehrausgabe für das Militär eintreten müssen, was diejenigen, welche stets über die Höhe der Militärausgaben klagen, gewiß am wenigsten wünschen. Ich glaube deshalb, daß die Bestimmung, ob die Stellvertretung aufzuheben sei oder nicht, der zukünftigen Spezialgesetzgebung zu überlassen sei. Wir können augenblicklich nicht schon grundsätzlich bestimmen, daß sie sofort aufzuheben sei, denn das hängt auch von andern Verhältnissen, welche wir nicht beherrschen, ab. Ich kann nämlich zugeben, daß, wenn eine andere Wehrverfassung in ganz Deutschland zur Ausführung kommt, und in allen deutschen Staaten die Allgemeinheit der Wehrpflicht ausgesprochen wird, dann die Stellvertretung auch bei uns aufzuheben sei, oder sie hört vielmehr von selbst auf; denn wenn jeder Diensttuchtige dienen muß, kann sich Niemand vertreten lassen, weil er Keinen findet, der ihn vertritt. Aber so lange wir das Loos, den größten der Zufälle, darüber entscheiden lassen, ob Jemand in den Militärdienst zu treten habe, so lange können wir auch den Zufall entscheiden lassen, ob Jemand in der Lage ist, für sein Geld einen Stellvertreter kaufen zu können. Denn grundsätzlich, wie von dem Mitgliede für Verne behauptet wurde, liegt kein Widerspruch darin, daß Jemand sich in der Erfüllung persönlicher Pflichten vertreten lassen kann. Es ist allerdings auch sonst zulässig, daß man sich in einer persönlichen Pflicht vertreten lassen kann, wenn es nicht s. g. höchst pers-

sönliche ist, das heißt eine solche, wo der Berechtigte ein Interesse hat, daß gerade die Pflicht von dem Verpflichteten erfüllt werde, und die Natur der Pflicht es mit sich bringt, daß nur der Verpflichtete und kein Anderer in genügender Weise dieselbe erfüllen kann. Ein solches Recht des Staats, daß nur dieser bestimmte Wehrpflichtige seine Pflicht erfülle, ist nicht nachgewiesen und kann um so weniger nachgewiesen werden, als der Zufall gerade entscheidet, ob dieser oder ein Anderer die Wehrpflicht erfüllen soll. Ein Interesse des Staates, nur die durch das Loos bezeichneten und keine andere Soldaten zu erhalten, liegt noch weniger vor. Der Vergleich trifft daher nicht zu, welcher vorher mit dem höchst persönlichen Verhältnisse, welches zwischen Eheleuten stattfindet, gemacht wurde, und werde ich daher hier nicht näher darauf einzugehen brauchen. Ich muß noch auf einen Moment aufmerksam machen, welches es rathsam erscheinen läßt, die Aufhebung der Stellvertretung, der künftigen Gesetzgebung zu überlassen. Sie wissen, m. H., das Oldenburger Militär bildet kein besonderes Armeekorps, es ist nur ein Theil eines größern Armeekorps, mit welchem es im Fall eines deutschen Krieges stets vereinigt wird.

In den anderen Abtheilungen des betreffenden Armeekorps besteht aber noch Stellvertretung, sie besteht in unsern größern Nachbarländern noch fort, und so lange, als sie dort noch fortbesteht, glaube ich, haben wir keinen Grund, sie bei uns aufzuheben. Ueberhaupt können wir bei allen unsern militärischen Einrichtungen nicht vorangehen, wir können den Ton nicht angeben, sondern müssen uns darnach richten, was in Deutschland und besonders in den größeren Nachbarstaaten gilt. So lange da die Stellvertretung beibehalten wird, haben wir weder einen Grund, noch irgend Veranlassung, sie aufzuheben, müssen sie vielmehr beibehalten. Es wäre am Ende denn doch für die gebildeten jungen Leute unseres Landes sehr drückend, wenn sie in dem größern Armeekorps nicht auch andere Gebildete treffen könnten, die in derselben Lage sich befinden, da die Verpflichtung der Wohlhabenden und Gebildeten den Wehrdienst selbst zu leisten, nur bei der Oldenburger Abtheilung bestände. Ob endlich die Gebildeten auf ihre Vorgesetzten von erheblichem Einfluß sind, kann ich weder in der Bestimmtheit, wie es vom Vorredner geschah, behaupten, noch wage ich es zu bestreiten, das aber wage ich mit Gewißheit zu behaupten, daß ich die ersten Gebildeten bedauern würde, welche ungebildete Vorgesetzte zu Gebildeten machen sollten. Meine Herren, wir sind hier, indem wir die Streichung des betreffenden Punktes im Art. 38. brantagten, den Ansichten der überwiegenden Mehrheit im Oldenburger Lande gefolgt; es wird von allen Seiten die Beibehaltung der Stellvertretung gewünscht, und wenn vom Abg. für Berne, behauptet wird, daß nur wenige einflussreiche und vermögende Personen in dieser Beziehung die öffentliche Meinung geleitet hätten, so muß ich dieses auf das Bestimmteste bestreiten. Das können dieselben nicht; denn diese Frage ist so allgemein bekannt, betrifft eben so sehr das Interesse des Armen, wie das des Reichen, sie betrifft namentlich das Interesse der Armen in

wesentlichen Punkten und dieselben wissen sehr wohl, daß sie durch Stellvertretung sich ein hübsches Kapital erwerben können. Daß der Reiche im Stande sei, die Armen über ihr Interesse bei so klaren und einfachen Verhältnissen irren zu leiten, halte ich daher für unmöglich, ich glaube vielmehr, daß die Ansicht unseres Volkes, welche sich bestimmt für Beibehaltung der Stellvertretung ausgesprochen hat, eine wohlbe gründete ist. In einem Staate, wo eine bedeutende Armee mit geschichtlichen Erinnerungen vorhanden ist, mag jeder Diensttuchtige mit Freuden in die Armee eintreten. In einer solchen Lage sind wir aber nicht. Eine Geschichte hat unser kleines Corps nicht. Auch weisen unsere Verhältnisse uns darauf hin, einen Jeden möglichst frei in allen seinen Bewegungen zu lassen, damit er sich seinem Beruf ungehindert hingeben kann. Die Lage unsers Landes an der Küste nöthigt sehr Viele auf Schiffen als Capitäne, Steuerleute oder Matrosen ihren Unterhalt zu suchen. Wir wissen aber Alle, wie sehr diese Leute durch den Militärdienst in dieser ihrer Berufsthätigkeit durch die Präsenzzeit nicht nur, sondern auch später nach ihrer Beurlaubung an weitem Reisen dadurch gehindert werden, daß sie jeden Augenblick eine Einberufung erwarten müssen. Endlich glaube ich auch, daß unsere ganze landwirthschaftliche Lage ebenso darauf hinweist, vorläufig die Stellvertretung beizubehalten: so lange nicht dringende Gründe die Aufhebung derselben erfordern. Solche Gründe liegen aber nicht vor, wenigstens sind sie nicht nachgewiesen worden; daher können wir also unbedenklich die Aufhebung der Stellvertretung der künftigen Gesetzgebung überlassen und diese Bedeutung hat nur die Streichung derselben aus dem Staatsgrundgesetze und es ist nicht damit ausgesprochen, daß die Stellvertretung nun für immer beibehalten werden solle.

Abg. **Strodthoff**: Zur Motivirung meiner hentigen Abstimmung möchte ich ein paar Worte sagen: Ich habe am allgemeinen Landtage bei Berathung des Militärgesetzes für Aufhebung der Stellvertretung gestimmt. Es geschah dies in der festen Hoffnung, daß dadurch die Präsenzzeit auf 9—12 Monate würde herabgesetzt werden können. Indem dadurch das Militär-Budget um ein Bedeutendes würde verringert werden, glaubte ich für Aufhebung der Stellvertretung zum Besten des Landes stimmen zu müssen. Weil ich nun aber annehmen muß, daß zur Zeit die Präsenzzeit für unser Land nicht auf soviel Monate, nämlich 9—12, wird herabgesetzt werden können, auch wenn die Stellvertretung aufgehoben würde und weil ich, insoweit meine Kenntniß nicht, annehmen muß, daß die öffentliche Meinung für Beibehaltung der Stellvertretung ist, so werde auch ich heute dafür stimmen.

Abg. **Bargmann**: Der Abg. Selckmann sagt, die Präsenzzeit sei in der Bundesverfassung bestimmt. Das ist richtig, aber diese bestimmt 18 Monate dafür, und doch ist es bekannt genug, daß die Staatsregierung sich in der Regel berechtigt sieht, die Eingestellten mit 16 Monaten wieder frei zu lassen. Was die Oldenburgische Regierung in dieser Beziehung vermag, das scheint daraus hervorzugehen, daß die

Präsenzzeit in Lübeck und Birkenfeld früher nur 7 Monate betrug. Wenn die Söhne der höheren Staatsbeamten und anderer einflussreichen Männer in den Militärdienst persönlich eintreten müßten — meine Herren! wir würden nicht diese lange Präsenzzeit mehr haben, wir würden viel an Arbeitskraft und dem Staate bedeutende Ausgaben ersparen. Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Churbessen und Schleswig-Holstein haben die Stellvertretung aufgehoben; ob sie in der neuern Zeit wieder eingeführt ist, ist mir nicht bekannt; sicher ist es nicht im wohlverstandenen Interesse des Constitutionalismus geschehen. Es ist richtig, daß in Frankreich seit 1848 die Stellvertretung beibehalten ist, sie wurde beibehalten auf den Vorschlag des Generals Lamoriciere, aber ob dieser Rath ein guter Rath gewesen ist, ob auch, wenn die Stellvertretung aufgehoben, die Revolution vom 2. Dec. unternommen wäre, ob sie denselben Erfolg gehabt hätte, ob Lamoriciere jetzt aus Frankreich verbannt wäre, oder ob man denken muß, die Nemesis hat ihn getroffen. — Meine Herren das ist sehr zweifelhaft. Ich erinnere mich noch eines Aussages in den Neuen Blättern aus dem Jahre 1845, wo geschichtlich nachgewiesen wurde, daß einst im Alterthume die Heere dann am tapfersten und siegreichsten waren, als bei ihnen Stellvertretung nicht stattfand.

Abg. Schwegmann: Zu meiner Verwunderung habe ich von jenen Herren, wo ich vermuthete, daß sie für die Freiheit sprechen würden, gerade gegen die Stellvertretung sprechen hören. Nun scheint es mir aber doch eine Beeinträchtigung der Freiheit, wenn man Personen, die ihrer Pflicht gegen den Staat durch einen Stellvertreter genügen können, zwingt sie persönlich zu erfüllen und daß der Vergleich der Stellvertretung mit dem Gesehnde gerade von einem gebildeten Manne, der von Bildung sprach, ausging, kommt mir auch ein bißchen sonderbar vor. Wenn der Militärpflichtige sich durch einen Andern vertreten läßt, sehe ich für den Staat nichts Nachtheiliges darin, wohl aber für die Unbemittelten einen Vortheil, wenn er durch Stellvertretung sich ein Vermögen erwirbt, wie es erfahrungsmäßig bei Manchen sonst nicht geschehen wäre darin daß, wie der Abgeordnete für Berne sagte, die Präsenzzeit dadurch, daß die Söhne vornehmer Aeltern selbst dienen müßten, abgekürzt werden würde, scheint mir nur ein Vorwurf der Bestechlichkeit der Beamten zu liegen. Ferner ist vom Abg. Niebour behauptet worden, die Sittlichkeit wäre unter den minder Gebildeten nicht so groß. Das scheint mir ein Vorwurf gegen die unbemittelte Klasse zu sein. Ferner hat er gesagt, Lesen, Schreiben und Rechnen würde beim Militär gelehrt.

Das scheint mir doch gerade für die ungebildeten Klassen kein Unglück zu sein, wenn dieselben Gelegenheit haben, Bildung zu erwerben. Auch hat er noch bemerkt, daß die Bildung beim Militär fortgeschritten wäre, das ist mir doch auffallend, daß die Bildung gerade in der Zeit fortgeschritten während dem die Stellvertretung wirklich stattgefunden hat, indem er sich doch gegen die Stellvertretung (als der Bildung entgegen) ausgesprochen. Dann hat er auch den Aus-

druck gebraucht (er mußte wohl den ärmern Klassen gelten sollen) „unwissende Proletarier“, das ist wohl ein wenig hart wenn die ärmere Klasse, weil sie kein Vermögen hat, unwissende Proletarier genannt wird. Nun freilich im Kriege, wie der Abgeordnete sich ausdrückt, mag die Bildung sehr vortheilhaft sein, aber bei dem Wegnehmen des Kopfes durch die Kugel, wenn der Abgeordnete sprach glaube ich nicht, daß die Kugel einen großen Unterschied machen wird zwischen einem sogenannten gebildeten und ungebildeten Kopfe; ich bin zwar nicht im Kriege gewesen, es scheint mir aber so. Weil nun die Ansicht vorwiegend im Lande ist, daß die Stellvertretung beizubehalten sei und weil auf diese Meinung doch auch einiges Gewicht zu legen ist, so möchte meines Erachtens die Stellvertretung wohl nicht aufzuheben sein.

Abg. Niebour: Meine Herren, ich verzichte von vorn herein auf die persönlichen Bemerkungen einzugehen; ich will nur einige Punkte berichtigen, in denen ich wesentlich vom Abg. Selckmann mißverstanden bin. Der Abg. Selckmann sagt, ich hätte auf die Bundeskriegsverfassung in Betreff der Präsenzzeit keine Rücksicht genommen, ich habe gesagt: sobald die Bundeskriegsverfassung uns freie Hand ließe, könnten wir die Präsenzzeit abkürzen. Dann sagt der Abg. Selckmann, und auch der andere Vorredner, und auch der andere Vorredner, als wäre ich in meinen Bemerkungen der niederen Klasse zu nahe getreten. Das liegt mir sehr entfernt, aber es findet sich unter denjenigen Leuten, die für Geld eintreten, nicht die Bildung und dann ist es doch, glaube ich, ein allgemeiner Satz, daß die Moralität in den höheren Ständen größer ist. Ich glaube auch nicht, daß ich mich unpassender Worte bedient habe, das mag das stenographische Protokoll ausweisen. Der Abg. Selckmann sagt: ich habe der Schwierigkeit Erwähnung gethan jetzt gute Unteroffiziere zu erhalten. Davon habe ich positiv nicht gesprochen. Der Abg. Selckmann sagt, es würden 40,000 Thlr. nöthig sein, um die Unteroffiziere zu entschädigen; ich bezweifle das. Er legt dann noch Werth darauf, daß Oldenburg nicht allein die Stellvertretung abschaffen kann. Ich sehe darin keine Schwierigkeit, was macht das aus? — wir sind überdies nicht allein, Preußen ist schon hervorgehoben, da findet die Stellvertretung auch nicht statt. Dann sagt er, eine Gleichstellung würde doch nicht erreicht. Nun, m. H.! das Loos bezeichnet weiter nichts als diejenigen, welche zuerst einzutreten haben. Die Uebrigen sind noch nicht frei und wenn das Vaterland einmal in Gefahr läme, müßten auch die Uebrigen, die nicht vom Loose getroffen sind, noch für dasselbe eintreten.

Abg. Selckmann II.: M. H.! der Vorredner glaubt, ich hätte ihn mißverstanden, indem ich als Grund gegen seine Ansicht geltend machte, daß die Bund-Kriegs-Verfassung augenblicklich eine Abkürzung der Präsenzzeit nicht zulasse; das Mitglied erklärt jetzt vielmehr, daß erst dann, wenn die Bund-Kriegs-Verfassung diese Abkürzung zulasse, dieselbe bei uns eintreten könne. Nun wohl, m. H., wenn dieses Mitglied die Aufhebung der Stellvertretung dadurch motivirt,

daß dieselbe eine Abkürzung der Präsenzzeit möglich mache, wenn es aber selbst zugiebt, daß die Möglichkeit der Abkürzung der Präsenzzeit nicht vorliegt, weil die Bundes-Kriegs-Verfassung sie noch nicht zuläßt, so mag es mit Aufhebung der Stellvertretung auch so lange warten, bis die Bundes-Kriegs-Verfassung die Abkürzung der Präsenzzeit zugelassen und dieselbe der zukünftigen Gesetzgebung überlassen, wie der Ausschuß es vorgeschlagen hat. Also würde dieser Grund wesentlich für die Ansicht des Ausschusses sprechen, daß die fragliche Bestimmung des Staatsgrundgesetzes gestrichen wird und alles der Spezialgesetzgebung überlassen bleibt. Es ist von dem Mitgliede ferner meine Angabe in Beziehung der Summe, welche die Unteroffiziere, Spielleute u. s. w. aus der Stellvertretung jährlich erhalten, in Zweifel gezogen worden, indem es glaubte, daß ich auch die Freiwilligen und Andere mitgerechnet habe. Ich bin zufällig im Besitze einer ganz geraden Angabe. Es befinden sich nämlich bei dem Oldenburger Militär an Unteroffizieren, Spielleuten u. dergl., welche als Stellvertreter dienen, 253 Mann, welche permanent im Dienste sind. Nehme ich nur den niedrigen Satz, welcher vor 1848 bei der Stellvertretung stattfand, an, so beträgt für jeden Stellvertreter die Summe mit den Zinsen, welche dem Stellvertreter von dem Kapital gezahlt werden und dem üblichen Handgeld wenigstens 40 Thlr. dies würde 10120 Thlr. machen. Nehme ich aber den jetzigen Satz an, wonach das Gratifications-Kapital etwa 300 Thlr. beträgt, mit Zinsen zu 4 Prozent also 12 Thlr. jährlich und dem Handgelde, so ist 60 Thlr. gering angeschlagen, und darnach beträgt dann die jährliche Einnahme sogar 15180 Thlr., also ist meiner Zahlenangabe nicht zu hoch gewesen, sondern ich habe nicht einmal das höchste angegeben.

Abg. Böckel: Nur ein paar Worte zur Rechtfertigung unserer Ansichten, denn die Debatte über den Gegenstand scheint mir ziemlich erschöpft. Der Abg. Schwegmann wundert sich, daß von einer Seite, von der gewöhnlich für die Freiheit gesprochen würde, jetzt gegen die Stellvertretung gesprochen werde. Ich werde mich künftighin nicht mehr wundern, wenn Herr Schwegmann nicht mit uns für Freiheit stimmt und spricht, da er einen so falschen Begriff von Freiheit zu haben scheint, daß er glaubt, das wäre Freiheit, wenn sich Jemand seinen Pflichten für einige Thaler entziehen kann, das nennen wir nicht Freiheit. Gegen diese Ansicht von Freiheit protestire ich durchaus, wir haben einen besseren Begriff von ihr und deshalb sprechen und stimmen wir für sie.

Abg. Schwegmann: Ich freue mich, daß der Abg. Böckel einen besseren Begriff von Freiheit hat, als ich. Ich bin mir bewußt, daß ich eine gute Ansicht von der Freiheit habe. Wenn er sie noch besser hat, so möchte ich außer ihm noch allen seinen Herren Kollegen das wünschen.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, ich schließe die Berathung, vorbehaltlich des letzten Wortes des Berichterstatters.

(Abg. Bothe bittet um namentliche Abstimmung.)

Berichterst. Schloifer: Ich will Sie, m. H., nicht länger ermüden, als es die Debatte vielleicht schon gethan hat. Ich wollte nur ganz kurz anführen, daß hinsichtlich der militärischen Gründe, die hin und her besprochen sind, derjenige, der sich auf die technischen Rücksichten des kriegerischen Berufs nicht versteht, sich mehr oder weniger auf Autoritäten verlassen muß. Solche Autoritäten hat der Ausschußbericht schon angeführt. Er hat sich auf die Gesetzgebung in Frankreich, das gewiß von einer kriegerischen Nation bewohnt wird, berufen. Im Großherzogthum Hessen und in Württemberg ist die Stellvertretung wieder eingeführt, in Sachsen steht sie auf dem Punkte wieder eingeführt zu werden. Was mich hauptsächlich bestimmt, dem Antrag auf Streichung des Satzes beizutreten, das sind ein Paar einfache, bereits hervorgehobene Gründe. Zunächst ist die Möglichkeit für die Stellvertreter durch ihren Eintritt sich ein Kapital zu erwerben, um damit später einen eigenen Heerd zu begründen und ein kleines Besitzthum zu erlangen, wozu ihnen sonst die Mittel fehlen würden. Sodann, daß besonders in Friedenszeiten es Vielen wünschenswerth sein muß, dem besondern Berufe, dem sie sich gewidmet haben, durch die eigene Erfüllung der Wehrpflicht, nicht entzogen zu werden.

Präsident: Es ist auf namentliche Abstimmung angefragt von dem Abg. Rüder, Schwegmann, Bothe, Wibel II, Selckmann II, Nieberding. Der Antrag hat mit bis die erforderliche Unterstützung erhalten. Zur zweiten Hälfte des ersten Satzes Art. 33. liegt ein Antrag vor. Der Satz lautet: „Stellvertretung bei derselben findet nicht statt“, bei der Wehrpflicht nämlich. Von der Großherzogl. Staatsregierung ist beantragt, diesen Satz zu streichen und der Ausschuß hat sich damit einverstanden erklärt. Ich bringe den Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, beim Namensaufruf mit „Ja“ und diejenigen, welche sich gegen die Streichung erklären wollen, mit „Nein“ zu antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben S.

(Es antworteten mit „Ja“ die Abgeordneten:

Schloifer, Schwegmann, Selckmann I, Selckmann II, Strackerjan I, Strackerjan II, Strodtboff, Twestmeyer, von Wedderkop, Wibel II, Willers, Jedelius, Barleben, Becker, von Berg, Böcker, Bothe, Bulling, Ferneding, von Finckh, Holthusen, Inhülsen, Klävermann, Konerding, Kropp, Lübben, Möhring, Morell, Nieberding, Noell, Oldejohannis, Pancraz, Rüder.

Mit „Nein“ die Abgeordneten:

Schween, Wibel I, Bargmann, Böckel, Hardt, Svens, Möhling, Niebour.

Abwesend waren: die Abgeordneten Janßen, Lauw und Berry.

Der Antrag ist mit 33 gegen 8 Stimmen angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichtstatter fortzufahren.

Berichterst. **Schloifer** (fährt in der Verlesung des Berichtes fort, und zwar des zu den beiden letzten Sätzen des Art. 35. Bemerkten.)

Präsident: Begehrt dieserhalb Jemand das Wort? Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung über. Es ist von der Staatsregierung vorgeschlagen, den 2. Satz des Art. 35. des Staatsgrundgesetzes zu streichen und statt dessen zu sagen: „Es sollen keine anderen Befreiungen stattfinden, als welche die Gesetze bestimmen.“ Von Seiten des Ausschusses ist vorgeschlagen, dem 2. Satz des Art. 35. den Satz voranzustellen: „die gesetzlich bestehenden Befreiungsgründe sind möglichst einzuschränken“ und dem 2. Satze die Fassung zu geben: „die Gesetzgebung wird die Wehrpflicht auf Grund der vorstehenden Bestimmungen regeln“, also bloß eine Aenderung des Wortes „Bestimmung“ in „Bestimmungen“ — „bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze in Kraft.“ Es scheint mir thöricht, die Abstimmung über beide Anträge gleichzeitig vorzunehmen, in einer Abstimmung beide zusammenzufassen; ich werde den Antrag des Ausschusses zunächst zur Abstimmung bringen.

Es würde der ganze Art. 35. danach lauten:

„Die Wehrpflicht ist für Alle gleich. Die gesetzlich bestehenden Befreiungsgründe sind möglichst einzuschränken.

Die Gesetzgebung wird die Wehrpflicht auf Grund der vorstehenden Bestimmungen regeln, bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze . . . in Kraft.“ Würde dieser Antrag des Ausschusses angenommen, so ist damit der Antrag der Regierung erledigt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage des Ausschusses beitreten wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist mit überwiegender Mehrheit angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. Abg. **Schloifer** (verliest den Ausschussbericht zu Art. 36.).

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung. Es

ist in Beziehung auf Art. 36. des Staatsgrundgesetzes von Seiten der Staatsregierung vorgeschlagen, den letzten Absatz zu streichen. Der Ausschuss hat sich dagegen ausgesprochen. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage der Staatsregierung auf Streichung des letzten Absatzes des Art. 36. beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt. Der Art. 37. wird vielleicht zu einer längeren Berathung Veranlassung geben, und es möchte nicht zweckmäßig sein, die Berathung über diesen Artikel abzubrechen. Da wir noch 2 Ausschüsse zu wählen haben, so scheint es mir den Vorzug zu verdienen, die Berathung des vorliegenden Revisionsberichtes hier abzubrechen und bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

Wir schreiten zuerst zur Wahl eines Ausschusses in Betreff des von der Regierung dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurfs wegen Enteignung in Deichsachen. Der Ausschuss soll dem Beschlusse nach aus 5 Mitgliedern bestehen. Ich ersuche die Herren Abgeordneten, die Stimmzettel in Empfang zu nehmen.

(Nach vollzogenem Wahlaet.)

Es sind in den Ausschuss gewählt die Abgg. Bargmann mit 37 Stimmen, Bulling mit 38, Pancraß mit 32, Rüder mit 29, Strackerjan I. mit 24 Stimmen. Wir gehen zur Wahl des Ausschusses in Betreff der Vorstellung aus dem Kirchspiel Barel, welcher ebenfalls nach dem Beschlusse des Landtags aus 5 Mitgliedern zu bestehen hat.

(Nach vollzogenem Wahlaet.)

In den Ausschuss sind gewählt: Die Abgg. Nieberding mit 30 Stimmen, von Wedderkop mit 29, Zedelius mit 28, Strackerjan I. mit 23 und Twiestmeyer ebenfalls mit 23 Stimmen. — Auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung würde ich setzen: die Fortsetzung der Berathung des Berichtes des Revisionsausschusses und die nächste Sitzung dann morgen 10 Uhr stattfinden. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:

Noell.

Verichtigung.

Seite 218 der stenographischen Berichte Zeile 12 von oben statt: „Grodén“ lies: „diesen Groden.“

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

